

## Wegleitung für Gesuchsteller

Diese Wegleitung hilft dem/der GesuchstellerIn bei der korrekten und vollständigen Erstellung des Gesuchs.

### Zuständigkeiten

- Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen: Das ALV ist die Bewilligungsbehörde für Veranstaltungen mit Nutztieren. Zusätzlich führt es die amtliche Überwachung durch.
- VeranstalterIn/GesuchstellerIn: Der/die VeranstalterIn/GesuchstellerIn ist verantwortlich für die Veranstaltung und die Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorgaben (Tierschutz, Tierseuchen). Zudem benennt er/sie eine verantwortliche Person.
- Verantwortliche Person: Die verantwortliche Person kontrolliert die Auffuhr der Tiere. Diese Person verfügt über gutes bäuerliches Fachwissen. Sie führt bestenfalls keine eigenen Tiere auf.

### Übersicht

- Bitte beachten Sie die Technischen Weisungen über Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klautentieren (Beilage).

	Art der Veranstaltung	Kantonaler Vollzug	Amtliche Überwachung	Begleitdokumente	TVD Meldung (nur Rinder)	TVD Nummer (nur Rinder)
<b>Viehausstellung Viehschau (ohne Handel)</b>	Lokal	Meldung	Stichproben	ja bei Fahrten auf öffentlichen Strassen	nein	nein
	Regional	Bewilligung	Stichproben	ja bei Fahrten auf öffentlichen Strassen	ja	ja
	Überregional	Bewilligung	Vollständig	ja	ja	ja
<b>Viehmarkt (Handel)</b>	Lokal	Bewilligung	Stichproben/ Vollständig	ja	ja	ja
	Regional					
	Überregional					

### ➤ Art des Anlasses

- Lokal: innerhalb einer Gemeinde oder mit angrenzenden Nachbargemeinden
- Regional: Innerhalb eines Kantons oder einer geografischen Region (z.B. Nordwestschweiz, Homburg Tal)
- Überregional: über eine Region hinaus (z.B. Deutschschweiz)

### ➤ Kantonaler Vollzug

- Meldung/Bewilligung: Grundsätzlich ist jede Veranstaltung mit Nutztieren und anderen Tieren meldepflichtig. Der Kantonstierarzt entscheidet über eine allfällige Bewilligungspflicht.

- **Amtliche Überwachung**
  - Stichproben: Ausgewählte Veranstaltungen werden stichprobenweise durch einen amtlichen Tierarzt überprüft
  - Vollständig: Die betroffenen Veranstaltungen werden von einem amtlichen Tierarzt vollständig überprüft
  
- **Begleitdokumente**
  - Begleitdokumente müssen für alle Klautiere mitgeführt werden. Ausnahmen sind lokale und regionale Veranstaltungen ohne Handel, wenn der Transport der Tiere an diese Veranstaltung nicht auf öffentlichen Strassen erfolgt.
  
- **TVD-Nummer und TVD-Meldung (NUR Rinder)**
  - Die Meldung der aufgeführten Tiere bei der TVD erfolgt durch das landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (LZE). Dem LZE ist zu diesem Zweck eine Liste mit den korrekten TVD-Nummern aller aufgeführten Tiere zu übergeben (Format wird mit LZE besprochen). Ist das LZE nicht an der Veranstaltung beteiligt, meldet der Veranstalter selbst die aufgeführten Tiere bei der TVD.
  - Die TVD Nummer für die Veranstaltung muss einmalig beim LZE beantragt werden. Sie bleibt für weitere Veranstaltungen am selben Ort gültig.
  
- **Gesetzliche Grundlagen**
  - Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40): Art. 12 -15, Art. 18, Art. 23
  - Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401): Art 27 – 31
  - Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung (SGS980.11): Art. 20
  
- **Beilage**
  - Technische Weisungen über Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klautieren



## Technische Weisungen

über

### **Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klautentieren**

Vom 23.06.2008

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),

gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),

erlässt folgende Weisung:

#### **1 Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrolle des Tierverkehrs**

1. Klautentiere müssen gemäss den Technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klautentieren dauerhaft gekennzeichnet sein.
2. Die aufgeführten Tiere müssen von einem vollständig ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein; davon ausgenommen sind Tiere, die an lokalen Viehschauen ohne Handel aufgeführt werden (Art. 30 Abs. 1 TSV). Für die Kontrolle der Begleitdokumente zum Zeitpunkt der Auffuhr wird nach Artikel 29 Absatz 1 TSV vom Veranstalter des Viehmarktes<sup>1</sup> eine verantwortliche Person bezeichnet und dem Veterinäramt gemeldet.
3. Wenn Tiere einen Viehmarkt am gleichen Kalendertag wieder verlassen, an dem sie angekommen sind, kann für das erneute Verstellen der Tiere das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes verwendet werden. Der oder die Verantwortliche des Viehmarktes muss aber das Begleitdokument unter dem Punkt 3 „Bestimmungsort, Bestimmungszweck“ mit dem Stempel des Viehmarktes abstempeln:

v = weiblich, k = kastriert

Zwischenhandel / Markt

Markt, Auktion

ist keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen.

Kontrollierarzt / Kontrolltierärztin ein spezielles Dokument ausfüllen.

ndheit (FHyV Art. 18 und 18a; FUV Art. 9, Bst. e, FHyV Art. 15)

**Schlachtviehmarkt**  
**9999**  
**Seldvila**

<sup>1</sup> Mit Viehmärkten sind in diesem Dokument jeweils auch Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen mit Klautentieren gemeint.

4. Dauert der Viehmarkt länger als einen Kalendertag, kann für diejenigen Tiere, die in den Herkunftsbetrieb zurückkehren, das ursprüngliche Begleitdokument, versehen mit dem Stempel des Viehmarktes unter Punkt 3 „Bestimmungsort, Bestimmungszweck“, verwendet werden sofern:
  - a) während des Aufenthaltes auf dem Viehmarkt keine Handänderung stattgefunden hat;
  - b) der Seuchenstatus auf dem Viehmarkt während dieser Aufenthaltsdauer nicht geändert hat;
  - c) die Tiere während des Aufenthaltes auf dem Viehmarkt nicht erkrankt sind und sie keine Medikamente erhalten haben, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, muss der oder die Verantwortliche des Viehmarktes ein neues Begleitdokument ausstellen. Für Tiere, die nicht in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, muss der oder die Verantwortliche des Viehmarktes, sofern der Viehmarkt länger als einen Kalendertag dauert, ein neues Begleitdokument ausstellen.

5. Regelung für Schafe, die auf Viehmärkten verkauft werden: Wenn ein Tierhalter oder eine Tierhalterin mehrere Schafe auf einen Viehmarkt bringt, füllt er/sie ein Begleitdokument aus, trägt darauf die Anzahl Schafe ein, kreuzt bei Bestimmungsort, Bestimmungszweck „Markt, Auktion“ an und schreibt den Ort auf, wo der Viehmarkt stattfindet. Bei einer neuen Gruppenzusammenstellung auf dem Viehmarkt muss der oder die Verantwortliche des Viehmarktes ein neues Begleitdokument ausstellen (der Viehmarkt ist eine Tierhaltung im Sinne von Art. 7 der Tierseuchenverordnung).
6. Jeder Zu- und Abgang von Tieren der Rindergattung, die an einem Viehmarkt aufgeführt werden, muss durch den oder die Verantwortliche/n des Viehmarktes innert 3 Arbeitstagen dem Betreiber der Tierverkehr-Datenbank gemeldet werden. Der Tierhalter, welcher ein Tier auf den Viehmarkt bringt, meldet einen Abgang. Der oder die Verantwortliche des Viehmarktes meldet einen Zugang bei der Auffuhr und einen Abgang bei der Abfuhr. Der nächste Tierhalter meldet wieder einen Zugang.
7. Für Tiere der Rindergattung, die an lokalen Viehschauen ohne Handel aufgeführt werden (Art. 30 Abs. 1 TSV) müssen keine Meldungen an den Betreiber der Tierverkehr-Datenbank gemacht werden.
8. Betreiber von Viehmärkten müssen für jede Klauentiergattung ein separates Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon.
9. Die Verzeichnisse müssen stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sie müssen während dreier Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.
10. Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse zu gewähren.

## **2 Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 14. Juli 2008 in Kraft.